

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter der PENN GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die PENN GmbH ("PENN") erteilt dem Auftragnehmer ("Auftragnehmer") den Auftrag, die Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Investitionsgütern ("Investitionsgüter") zu tätigen. Die von der PENN GmbH erteilten Aufträge umfassen beispielsweise Werkzeuge, Vorrichtungen etc. ("Leistungen"). Die Vertragsbedingungen für die Aufträge sind in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter ("Vertragsbedingungen") definiert.

1.2 Es sei darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Vertragsbedingungen nicht für den Einkauf von Rohmaterialien und sonstigem Produktionsmaterial gelten.

1.3 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von PENN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese Vertragsbedingungen gelten auch in allen Fällen, in denen PENN die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers annimmt, ohne seinen von diesen Vertragsbedingungen abweichenden Bedingungen (gleich ob PENN von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Auftragnehmers auf die Geltung seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (z. B. in Angeboten) oder sonstigen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

1.4 Es gelten alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Zulassung, der Unfallverhütung, des ArbeitnehmerInnenschutzes, des Arbeitsschutzes (insbesondere Maschinenschutzgesetz, Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe), des Umweltschutzes, des Brandschutzes sowie alle maßgeblichen Richtlinien und Entscheidungen von zuständigen Stellen und die anerkannten Regeln der Technik.

2. Bestellungen

2.1 Anfragen von PENN beim Auftragnehmer über dessen Leistungen und deren Konditionen oder Aufforderungen von PENN zur Angebotsabgabe sind für PENN in keiner Weise rechtlich bindend.

2.2 Eine Bestellung von PENN unter Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen stellt ein Angebot an den Auftragnehmer dar, Leistungen von ihm zu beziehen. Bestellungen von PENN sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch PENN ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs (EDI) erfolgt und die Integrität und Nachvollziehbarkeit der EDI-Daten sichergestellt ist. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die Voraussetzungen für eine jederzeitige Übermittlung per EDI sicherzustellen.

2.3 Ein verbindlicher Vertrag über die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer unter Einschluss dieser Vertragsbedingungen kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer eine schriftliche Bestellung erhalten hat. Die schriftliche Annahme dieser Bestellung durch den Auftragnehmer in Form einer Auftragsbestätigung muss PENN innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung zugehen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, sind diese Abweichungen kenntlich zu machen und besonders hervorzuheben. Falls keine Bestätigung innerhalb von 10 Tagen erfolgt, gilt die Bestellung als angenommen.

2.4 Es sei darauf hingewiesen, dass mündliche oder telefonische Bestellungen nicht als bindend zu betrachten sind und unter keinen Umständen ein Vertragsverhältnis begründen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für Vertragsänderungen sowie Nebenabreden.

3. Preise und Zahlungskonditionen, Eigentumsvorbehalt

3.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind in der Bestellung bindend festgesetzt, wobei die Preise als Festpreise den Gesamtpreis für die Erbringung von Leistungen darstellen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird separat berechnet. Gemäß Incoterms 2020 ist die Lieferung "DDP" einschließlich Verpackung im Preis inbegriffen. Im Preis inbegriffen sind insbesondere Fracht, Rollgeld, Versicherung, Zollformalitäten und Zoll sowie sonstige derartige Kosten, sofern die Parteien im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen haben.

3.2 Die Rechnungsstellung hat an PENN im Original per E-Mail zu erfolgen, sofern im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde. Eine Beifügung der Rechnung zu der Lieferung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Teilrechnungen aufgrund nur teilweise erbrachter Lieferungen und/oder Leistungen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass dies bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart worden ist.

3.3 Die Zahlungsfristen des vorliegenden Vertragsverhältnisses beginnen mit der von PENN beanstandungslos abgenommenen Lieferung und/oder Leistung und dem anschließenden Rechnungseingang, sofern die Parteien im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen haben. Die Zahlungsfristen werden als eingehalten betrachtet, wenn PENN die Zahlungsmittel innerhalb der Zahlungsfrist absendet. Fällt der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Die Gebühren für den internationalen Zahlungsverkehr werden vom Auftragnehmer getragen. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung behält sich PENN das Recht vor, die Rechnungen zu dem Zeitpunkt zu begleichen, der bei einer fristgerechten Lieferung/Leistungserbringung vertragsmäßig wäre. Für Anzahlungen werden Sicherheiten verlangt, weitere Details sind der Bestellung zu entnehmen.

3.4 Im Falle eines Verzuges von PENN, sei es ganz oder teilweise, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

3.5 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftragnehmers gegen PENN ist gemäß dieser Bestimmung nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Der Auftragnehmer kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber PENN nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Auftragnehmers, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.6 Es sei darauf hingewiesen, dass dem Auftragnehmer ohne vorheriges ausdrückliches, schriftliches Einverständnis seitens PENN das Recht verwehrt ist, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Etwaige verspätete Leistungserbringungen, mangelhafte Leistungserbringungen sowie die verspätete Rechnungsstellung berechtigen PENN, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.

4. Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Gemäß den bei Vertragsschluss vereinbarten Incoterms in ihrer aktuellen Fassung werden die Liefertermine bzw. Lieferfristen als verbindlich vereinbart und sind vom Auftragnehmer zwingend einzuhalten. Im Falle einer Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin, ist der Freitag dieser Woche als letzter Liefertermin zu betrachten. Fällt dieser auf einen Feiertag, so gilt der unmittelbar auf den Feiertag folgende Werktag als maßgebend. Der exakte Liefertermin ist der jeweiligen Bestellung zu entnehmen.

Die Einhaltung von Lieferterminen bzw. Lieferfristen ist demnach gegeben, wenn der vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist am Bestimmungsort eintrifft. Im Falle einer Nicht-Einhaltung der Liefertermine bzw. Lieferfristen ist PENN berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn den Auftragnehmer an der Termin- bzw. Fristüberschreitung kein Verschulden trifft. Ansprüche von PENN auf Schadenersatz bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen begründet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sämtliche durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten zu tragen, insbesondere auch im Falle eines Rücktritts. Ebenso hat er die Mehrfrachten, die durch verspätete Lieferungen entstehen, zu tragen.

4.2 Als Ereignisse, welche unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und von dieser nicht zu vertreten sind, werden im Folgenden Störungen der Lieferbeziehung definiert. Als Beispiele für derartige Ereignisse können höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung) sowie Krieg angeführt werden. Dies umfasst auch Unruhen, Terroranschläge, Epidemien/Pandemien (wie z. B. COVID-19) oder Naturkatastrophen. Für die Dauer der Störung sowie für eine angemessene Zeit danach und im Umfang ihrer Wirkung werden die Parteien von ihren Leistungspflichten befreit. Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei (2) Monate an, so hat jede Partei das Recht, vom Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Teilen) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

4.3 Zur Abnahme gehört bei software-/netzfähigen Investitionsgütern eine Kurzprüfung der umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Deaktivierung nicht benötigter Dienste, geänderte Default-Zugänge, Übergabe administrativer Zugangsdaten/Schlüssel an PENN, Übergabe der aktuellen Firmware-/Patchstände). Die Punkte werden im Abnahmekprotokoll bestätigt.

4.4 Die Abnahme von Lieferungen und Leistungen erfolgt im Hause von PENN nach Erfüllung des vollständigen Liefer- und Leistungsumfangs, einschließlich Aufstellung und Inbetriebnahme. Voraussetzung für die Abnahme ist die Übereinstimmung der Lieferungen und Leistungen mit den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen sowie das Fehlen sonstiger Mängel. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Ein Abnahmeversuch findet in einem angemessenen Zeitraum nach Erklärung der Betriebsbereitschaft statt.

4.5 Ab dem Erkennen und/oder dem Eintritt etwaiger Verzögerungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, PENN unter Angabe der voraussichtlichen Termin- bzw. Fristüberschreitung unverzüglich in Schriftform in Kenntnis zu setzen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung, so kann er sich gegenüber PENN auf das verzögernde Ereignis nicht berufen.

4.6 Im Falle einer nicht rechtzeitigen Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer, die durch dessen Sphäre zu vertreten sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe bemisst sich auf 0,2 % der Nettoauftragssumme pro Werktag des Verzuges, jedoch maximal 5 % der vereinbarten Nettoauftragssumme. Diese Vertragsstrafe wird nur fällig, wenn der Verzug nicht durch höhere Gewalt oder Lieferengpässe (z. B. weltweite Chip-Knappheit) verursacht wurde. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragsstrafe wird auf den Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des Verzugsschadens angerechnet.

4.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung geht mit Übergabe bzw. Abnahme des Investitionsguts an dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort auf PENN über.

4.8 PENN prüft die vom Auftragnehmer gelieferten Investitionsgüter beim Eingang auf etwaige Identitäts- und Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt PENN dem Auftragnehmer unverzüglich an. Der Auftragnehmer verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei PENN. Sonstige Mängel, die erst während der bestimmungsmäßigen Nutzung der Investitionsgüter durch PENN festgestellt werden, zeigt PENN dem Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Diese Absatz gilt nicht, wenn auf die Bestellung allein werkvertragliche Vorschriften Anwendung finden.

4.9 Der Auftragnehmer gewährleistet kumulativ, dass seine Lieferungen bzw. Leistungen in allen Teilen insbesondere den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen, dem Verwendungszweck laut Bestellung, den rechtlich einschlägigen und technisch anwendbaren Regelungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben werden. Die vereinbarte Beschaffenheit umfasst insbesondere die Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige zwischen den Parteien vereinbarte Anforderungen an die Investitionsgüter bzw. die Leistungen. Für den Fall, dass eine Montage durchzuführen ist, werden die gelieferten Investitionsgüter den Montageanforderungen gerecht, sofern die Montage sachgemäß durchgeführt worden ist. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

4.10 Die Kosten für die Analyse, die zur Feststellung der Übereinstimmung der Lieferung mit den vertraglichen Bestimmungen erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer.

4.11 Die Gewährleistungsansprüche von PENN verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche von PENN ist gehemmt, solange der Auftragnehmer die Ansprüche von PENN nicht schriftlich und endgültig zurückgewiesen hat.

4.12 Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel festgestellt oder werden vom Auftragnehmer abgegebene Garantien hinsichtlich des Investitionsguts bzw. Leistungsgegenstandes nicht eingehalten, so kann PENN zunächst nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Investitionsguts verlangen. Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Investitionsguts entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Sollte PENN die Nachbesserung wählen, gilt diese bereits mit dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Im Übrigen stehen PENN bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Ansprüche zu.

4.13 Erfolgen wiederholt mangelhafte Lieferungen und Leistungen, so ist PENN nach vorheriger Abmahnung und erneutem Auftreten eines Mangels bei Sukzessiv- oder Rahmenlieferungsverträgen zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

4.14 Wird infolge mangelhafter Lieferungen und Leistungen eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle notwendig, so trägt hierfür der Auftragnehmer die Kosten.

5. Liefetermine und Lieferverzug

5.1 Die Lieferung hat zu dem im Liefervertrag festgehaltenen oder anderweitig schriftlich vereinbarten Zeitpunkt an der in Ziffer 4.1 genannten Lieferadresse zu erfolgen (vgl. Ziffer 5.1). Dieser Zeitpunkt wird als "Liefetermin" bezeichnet.

5.2 Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und Liefetermine ist PENN berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Liefervertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Ersatz des Verzugsschadens nach den gesetzlichen Regelungen verpflichtet.

5.3 Eine Verpflichtung seitens PENN, verfrühte Lieferungen, Überlieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen, besteht nicht. Der Auftragnehmer trägt das Risiko des Untergangs für diejenigen Teile, die vor dem vereinbarten Liefetermin geliefert wurden. PENN behält sich das Recht vor, Überlieferungen auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. Der Auftragnehmer hat sämtliche Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen. PENN behält sich auch das Recht vor, alle vor dem gemäß Ziffer 5.1 anwendbaren Liefetermin gelieferten Teile oder Überlieferungen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers bis zum fälligen Liefetermin einzulagern.

5.4 Die Akzeptanz vorzeitiger Lieferungen oder Überlieferungen durch PENN erfolgt unter der Maßgabe, dass eine Verpflichtung zur früheren Zahlung durch PENN nicht gegeben ist und die Zahlung zum Fälligkeitstermin erfolgt, welcher sich aus dem planmäßigen Liefetermin ergibt.

5.5 Im Falle einer voraussichtlichen Nichteinhaltung des Liefetermins durch den Auftragnehmer ist dieser verpflichtet, PENN hierüber unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer in Kenntnis zu setzen.

6. Haftung, Produkthaftung und Versicherung sowie EU-Richtlinien und CE-Zertifizierung

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, PENN von sämtlichen direkt oder indirekt entstandenen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung von Eigentum) freizustellen. Darunter fallen auch indirekte Schäden, Folgeschäden, Umweltschäden sowie Kosten, Aufwendungen und Verluste ("Schäden"). Die Haftung umfasst auch Schäden, die durch die Lieferung mangelhafter Investitionsgüter oder die Verletzung vertraglicher Pflichten verursacht wurden. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.

Sicherheitslücken oder fehlende Sicherheitsupdates, die die vertragsgemäße Nutzung oder die Einhaltung gesetzlicher/vertraglicher Pflichten beeinträchtigen, gelten als Sachmangel; gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

6.2 Sollten die Leistungen des Auftragnehmers auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von PENN umfassen, so hat der Auftragnehmer während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden zu ergreifen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Arbeiten auf dem Betriebsgelände von PENN verursacht werden, es sei denn, den Auftragnehmer trifft kein Verschulden.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Hausordnung von PENN zu beachten, die ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

6.3 Soweit der Auftragnehmer einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Schadenersatz zu leisten sowie PENN gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Auftragnehmers und der Auftragnehmer wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Ist PENN verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Investitionsguts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Soweit auf Seiten von PENN eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Auftragnehmer dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber PENN geltend machen. Im Verhältnis zwischen PENN und dem Auftragnehmer richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden und/oder Mitverursachung.

Die Pflichten des Auftragnehmers umfassen auch die Kosten, die PENN durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt PENN im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis von PENN zum Auftragnehmer, sofern die zu beweisende Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von PENN zuzurechnen sind.

6.4 Gemäß der vorliegenden Vereinbarung ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, einen adäquaten Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu gewährleisten. Der Auftragnehmer ist angehalten, PENN einen entsprechenden Nachweis des Versicherers vorzulegen.

6.5 Des Weiteren haftet der Auftragnehmer für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten.

6.6 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die gesamte technische Dokumentation zu erstellen, die in den jeweils für die Investitionsgüter bzw. Leistungen anzuwendenden EU-Richtlinien und den diese Richtlinien umsetzenden anwendbaren Bestimmungen (vgl. Ziffer 10.5) gefordert ist. Dies umfasst die Erstellung von Gefahrenanalysen, Risikobeurteilungen und weiteren relevanten Dokumenten. Darüber hinaus sind Betriebsanleitungen, Validierungsunterlagen, Hersteller-/Einbau-/Konformitätserklärungen und weitere Dokumente zu übergeben. Die Übergabe hat rechtzeitig vor der ersten Lieferung der Investitionsgüter bzw. der ersten Erbringung der Leistungen an PENN zu erfolgen.

6.7 Der Auftragnehmer gibt PENN ggf. alle für noch vorzunehmende CE-Zertifizierungen notwendigen Daten und alle hierfür noch zu erfüllenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen schriftlich, richtig und in deutscher und/oder englischer Sprache (wie in dem jeweiligen Vertrag vereinbart) mit seiner Lieferung bzw. Leistung bekannt.

Für softwarebasierte Komponenten stellt der Auftragnehmer sicherheitsrelevante Updates/Patches für mindestens 5 Jahre nach Abnahme bereit. Kritische Schwachstellen sind zeitnah zu beheben; PENN erhält Informationen zu Verfügbarkeit und Einspielvoraussetzungen.

7. Einbinden von Dritten in die Auftragsabwicklung

7.1 Die Erbringung der vereinbarten Leistung obliegt grundsätzlich dem Auftragnehmer. Eine Einbindung von Dritten in die Leistungserbringung, insbesondere die Weitergabe an Subunternehmer, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von PENN zulässig.

8. Geheimhaltung

Soweit keine separaten Vertraulichkeitsvereinbarungen von den Parteien abgeschlossen worden sind, gilt Folgendes:

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von PENN erhalten hat, vertraulich zu behandeln. Dies umfasst auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten. Dies umfasst insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände. Die Vervielfältigung und Weitergabe solcher vertraulichen Informationen ist ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Eine Offenlegung gegenüber Dritten ist nur nach vorheriger Zustimmung von PENN in schriftlicher Form gestattet.

8.2 Der Auftragnehmer schützt Informationen und Systeme von PENN dem Risiko und Stand der Technik entsprechend; mindestens: Zugriff nach Need-to-know, starke Authentifizierung, Verschlüsselung bei Übertragung, aktuelles Patch-/Vulnerability-Management, Malware-Schutz, Protokollierung sicherheitsrelevanter Ereignisse.

8.3 Remote-Zugriffe (Wartung) erfolgen nur nach vorheriger Freigabe von PENN, zeitlich begrenzt und protokolliert; Standardpasswörter sind zu ändern, nicht benötigte Dienste zu deaktivieren.

8.4 Sicherheitsrelevante Vorfälle mit Bezug zu Anlagen/Systemen von PENN sind ohne schuldhaftes Zögern, spätestens binnen 48 Stunden nach Kenntnis, an info@penn.at zu melden; Art, Umfang und Sofortmaßnahmen sind darzustellen.

8.5 Soweit Dienstleister Zugang zu Informationen/Systemen/Netzwerken von PENN erhalten, gelten angemessene Sicherheitsmaßnahmen (Need-to-know, starke Authentifizierung, Verschlüsselung bei Übertragung, aktuelles Patch-/Malware-Schutz auf eingesetzten Endgeräten). Eigene Geräte (BYOD) dürfen nur nach Freigabe verwendet werden; Datenabflüsse auf externe Speicher/Cloud sind ohne Zustimmung untersagt. Sicherheitsvorfälle mit PENN-Bezug sind binnen 48 Stunden zu melden.

8.6 Die vorstehenden Verpflichtungen finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, von denen der Auftragnehmer nachweisen kann, dass sie:

- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren;
- (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von PENN erhalten haben;
- (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

8.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Sublieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten und die ihm von PENN bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.

8.8 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren Bestand. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Auftrages bzw. des Vertrages alle erhaltenen vertraulichen Informationen, die verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an PENN herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Auftragnehmer PENN auf Wunsch von PENN schriftlich zu bestätigen.

8.9 Eine schuldhafte Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht berechtigt PENN zur Geltendmachung des entstandenen Schadens.

8.10 Darüber hinaus ist es dem Auftragnehmer ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von PENN nicht gestattet, Logos, Fotos, Namen, Adressen von PENN als Referenz, für Referenzstories etc. zu verwenden bzw. zu veröffentlichen.

9. Eigentumsrechte

9.1 Mit der vollständigen Bezahlung des jeweiligen Investitionsguts geht dieses in das Eigentum von PENN über, wobei jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an dem Investitionsgut ausgeschlossen ist.

9.2 Sofern es nicht möglich ist, aus welchen Gründen auch immer (mit Ausnahme der nicht oder nicht vollständigen Zahlung des Preises für das jeweilige Investitionsgut), das Eigentum an dem Investitionsgut auf PENN zu übertragen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle erforderlichen und möglichen Schritte zu unternehmen, um PENN so zu stellen, als habe dieser das Eigentum an dem Investitionsgut

erworben. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit für PENN, das Investitionsgut zu nutzen und zu verwerten.

9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Integrität des Eigentums von PENN zu gewährleisten und Eingriffe Dritter, wie beispielsweise Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Entfernung des Investitionsguts oder sonstige Beeinträchtigungen des Eigentums, zu verhindern. Im Falle eines solchen Eingriffs in das Eigentum von PENN durch Dritte ist der Auftragnehmer verpflichtet, PENN unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Es ist dem Auftragnehmer explizit untersagt, das Investitionsgut von bzw. für PENN zu übertragen, zu übergeben, ein Mietverhältnis einzugehen oder irgendwelche Rechte daran einzuräumen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen und der daraus resultierenden Interventionsmaßnahmen bei Dritten hat der Auftragnehmer PENN sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen.

9.4 Von PENN bereitgestellte Zeichnungen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen sowie sonstige Unterlagen und Hilfsmittel dürfen ohne schriftliche Zustimmung von PENN weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist ebenso unzulässig wie die Nutzung für Zwecke, die über den vertraglich festgelegten Rahmen hinausgehen. Die Weitergabe erfolgt unentgeltlich und der Auftragnehmer ist zur sorgfältigen Verwahrung, zum Schutz vor unbefugter Einsichtnahme oder Verwendung, zur gewissenhaften Durchführung der Arbeiten, zur Vermeidung von Schäden und Verlust sowie zur unverzüglichen Rückgabe der Unterlagen und Hilfsmittel nach Beendigung des Auftrages verpflichtet. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen ist PENN berechtigt, den entstandenen Schaden geltend zu machen.

10. Dokumentation

10.1 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben, konstituiert die Lieferung der Dokumentation (technische Dokumentation, Qualitätsaufzeichnungen etc.) eine Hauptleistungspflicht, wobei insbesondere Ziffer 6.6 dieser Vertragsbedingungen zu berücksichtigen ist. Die technische Dokumentation ist in zweifacher Ausführung zu liefern, und zwar in Papierform im DIN A4-Format sowie in digitaler Form (beispielsweise auf CD-ROM/DVD-ROM) in deutscher und/oder englischer Sprache, sofern dies im jeweiligen Vertrag vereinbart wurde. Die technische Dokumentation muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist PENN zur Verweigerung der Abnahme und zur Zurückhaltung der vereinbarten Zahlung berechtigt.

10.2 Soweit branchenüblich oder angefragt, liefert der Auftragnehmer zusätzlich eine kurze Umwelt-/Nutzungsübersicht (z. B. Energieaufnahme im Betrieb, wesentliche Betriebsmedien, empfohlene Wartungsintervalle/Verbrauchsteile, Hinweise zur Demontage/Verwertung) im von PENN vorgegebenen Format.

11. Konformität

11.1 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er seine Geschäfte unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften (im Folgenden als "Gesetze" bezeichnet) führt. Dies umfasst insbesondere alle Gesetze, die sich auf die Themen Bestechung und Korruption, Export und Import von Teilen einschließlich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Steuern, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit sowie Umweltschutz beziehen.

11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Geschäftspartner- und Lieferantenkodex von PENN definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben, abrufbar auf der Homepage von PENN unter <https://www.PENN.com/downloads>, einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen diese im Lieferantenkodex definierten Grundsätze, stehen PENN die in Ziffer 11.7 bestimmten Rechte (insbesondere auch das Recht zur Kündigung) entsprechend zu.

Ist PENN verpflichtet, Lieferantenkodexe anderer Wirtschaftsteilnehmer, z. B. von den Kunden von PENN, einzuhalten, so gelten die dort festgehaltenen Vorgaben auch für den Auftragnehmer, soweit PENN dem Auftragnehmer die weiteren Lieferantenkodexe vor Vertragsschluss zugänglich gemacht hat.

11.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung tätigen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen, menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen entlang seiner Lieferkette eingehalten werden.

11.4 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Repräsentanten über ausreichende Kenntnisse der Gesetze, der verbindlichen Vorgaben aus dem Lieferantenkodex von PENN sowie insbesondere der Gesetze über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, durch ein angemessenes und wirksames internes Compliance-Programm sowie regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen. Zudem sind die in Satz 1 genannten Gesetze und Vorgaben zu befolgen.

11.5 Tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Regelungen aus Ziffer 11.3 führen dazu, dass der Auftragnehmer auf Anforderung von PENN sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen hat. Zudem ist dem Unternehmen nach angemessener Vorankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten die Möglichkeit einzuräumen, Vorortbesichtigungen des Betriebs zu ermöglichen, damit PENN die Einhaltung der Regelungen aus Ziffer 11.3 durch den Auftragnehmer prüfen kann. PENN kann zur Prüfung auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer) beauftragen, wobei datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers gewahrt werden. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

Im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche, menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten ist der Auftragnehmer verpflichtet, in Zusammenarbeit mit PENN angemessene Abhilfemaßnahmen zu planen und zu ergreifen, die zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Ausmaßes einer Verletzung geeignet sind. In solchen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, PENN unverzüglich über seine Kenntnis zu informieren.

11.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Inhalt des Lieferantenkodexes von PENN sowie sonstiger Lieferantenkodexe, die gemäß Ziffer 11.2 Anwendung finden, an seine Unterlieferanten weiterzugeben. Zudem ist er angehalten, die in diesen Kodizes enthaltenen Vorgaben und die Pflichten aus dieser Ziffer 11 gegenüber den Unterlieferanten durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen.

11.7 Ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer 11.3 berechtigt PENN insbesondere, dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf von der Bestellung zurückzutreten bzw. zu kündigen. Eine Fristsetzung ist in diesem Fall nicht erforderlich, wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer 11.3 handelt. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen geschützte Rechtspositionen nach dem Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten oder bei sonstigen Verstößen gegen menschenrechtliche Bestimmungen vor. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung gemäß Ziffer 11.7 ist PENN dem Auftragnehmer gegenüber nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt oder der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet, wobei etwaige sonstige PENN zustehende Rechte von dieser Regelung unberührt bleiben.

11.8 Es obliegt PENN, im Rahmen seiner unternehmerischen Entscheidungskompetenz zu bestimmen, ob und in welcher Form auf eine Kündigung nach dieser Vorschrift verzichtet wird. Stattdessen kann PENN den Auftragnehmer dazu auffordern, unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße zu erstellen, dieses anschließend vorzustellen und umzusetzen. Während der Dauer der Umsetzung des Konzepts steht es PENN frei, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.

11.9 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Investitionsgüter die anwendbaren Umwelt-, Arbeitsschutz- und Stoffregelwerke einhalten (insb. REACH/RoHS, Abfall- und Verpackungsrecht). Verpackungen sind recyclingfähig zu gestalten und – wo wirtschaftlich zumutbar – wiederverwendbar. Auf Anforderung übermittelt der Auftragnehmer produktbezogene Umwelt-/Stoffangaben (z. B. REACH/RoHS-Status, Verpackungsdaten, Hinweise zur Recyclingfähigkeit).

12. Zoll und Außenwirtschaft

12.1 Der Auftragnehmer hat bei Lieferungen der Investitionsgüter über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente, insbesondere Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der Europäischen Union (EU) angehörenden Land außerhalb Österreichs erfolgen, hat der Auftragnehmer seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

12.2 Importierte Investitionsgüter sind verzollt zu liefern. Der Auftragnehmer trägt alle mit der Ausfuhr- und Einfuhrzollabwicklung zusammenhängenden Kosten. Soweit dem Auftragnehmer die Zollanmeldung und, soweit diese anfällt, die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer rechtlich nicht möglich ist, übernimmt PENN auf Kosten des Auftragnehmers die Zollanmeldung und entrichtet die Einfuhrumsatzsteuer. PENN kann einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 vom 24. November 2015 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

12.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren Exportkontrollgesetze und -vorschriften der EU, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder sonstige Exportkontrollvorschriften zu befolgen.

12.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, PENN den handelspolitischen Ursprung seiner Investitionsgüter mitzuteilen. Dieser ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen.

12.6 Im Falle eines Geschäftssitzes und/oder einer Fertigungsstätte innerhalb der EU ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Langzeitlieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung über den präferenzrechtlichen Ursprung des Investitionsguts bzw. von dessen Teilen zur Verfügung zu stellen. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung muss eine zertifizierte zweijährliche Lieferantenerklärung (Langzeit-Lieferantenerklärung) abgegeben werden. Diese Erklärung muss unaufgefordert vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden. Jede Änderung im Hinblick auf den Ursprung des Investitionsguts bzw. von dessen Teile muss PENN unverzüglich angezeigt werden.

12.7 Hat der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz und/oder eine Fertigungsstätte in einem Land, mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, ist er verpflichtet, einen Präferenznachweis für jede Lieferung auszustellen. Die Bestimmungen des Präferenzabkommens sind dabei zwingend einzuhalten.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, die Auswahl seiner Mitarbeiter bzw. Subunternehmer so zu treffen, dass eine Eignung für die zu erbringenden Leistungen in fachlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht gewährleistet ist. Zudem ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter bzw. Subunternehmer den Anweisungen von PENN Folge leisten können. Der Auftragnehmer erkennt ausdrücklich an, dass seine Mitarbeiter bzw. Subunternehmer vor Leistungserbringung einer Sicherheitsunterweisung unterzogen werden. Ein entsprechender Zeit- und Sachaufwand wird nicht vergütet.

13.2 Der Auftragnehmer beachtet die anwendbaren Umwelt- und Arbeitsschutznormen, minimiert Abfälle und entsorgt diese ordnungsgemäß; verwendete Verpackungen sind – soweit wirtschaftlich zumutbar – wiederverwendbar/recyclingfähig. Auf Anforderung beantwortet der Auftragnehmer kurze Selbstauskünfte (z. B. zu EHS/ESG-Prozessen) wahrheitsgemäß.

13.3 Der Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der von PENN in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.

13.4 PENN ist dazu befugt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, sofern über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgewiesen wurde.

13.5 Des Weiteren ist eine Kündigung des Vertrags durch eine der Parteien bei nachweislicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse zulässig. Eine solche Verschlechterung kann beispielsweise durch eine globale oder nationale wirtschaftliche Krise mit Umsatrzrückgängen von bis zu 15 % oder ähnlichen betrieblichen Nachteilen begründet sein. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

13.6 Für sämtliche Streitigkeiten, die aus einem Vertragsverhältnis resultieren, dem diese Vertragsbedingungen zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand das am Sitz von PENN sachlich zuständige Gericht festgelegt. Dies gilt sowohl für Klagen, die von PENN als auch für Klagen, die gegen PENN erhoben werden. Die Beziehungen zwischen PENN und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in dem PENN seinen Sitz hat. Dies bedeutet, dass das Konfliktrecht, die Haager Einheitlichen Kaufgesetze und das Übereinkommen über internationale Kaufverträge (CISG) hier keine Anwendung finden.

13.7 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Für den Fall, dass eine Bestimmung unwirksam wird, findet an ihrer Stelle diejenige rechtlich wirksame Regelung Anwendung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die Vereinbarung von Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedingt die Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung oder Aufhebung dieser Vertragsbedingungen.